

allgemeinen technischen Fortschritts vervollkommen ist. Der Ersatz verbrauchter Teile gehört zum normalen Betriebsablauf. Im Zusammenhang damit unterbreitete Vorschläge können Neuerervorschläge sein, soweit hierdurch zugleich weitere Aufgabenstellungen gelöst werden.

Von diesen Erwägungen hätten sich die Vordergerichte leiten lassen müssen. Ihnen oblag folglich die rechtliche Beurteilung, ob der Einbau des selbsttätigen Druckreglers anstelle eines sog. Schumannreglers eine dem Entwicklungsstand entsprechende Maßnahme war. Bejahendenfalls hätte der Vorschlag des Klägers nicht als Neuerervorschlag beurteilt werden können, selbst wenn in geringem Umfang konstruktive und technologische Veränderungen mit dem Einbau eines technisch weiterentwickelten Reglers verbunden waren. Die dazu notwendigen Feststellungen sind jedoch nicht getroffen worden.

Der Kassationsantrag verfolgt indessen wegen dieses Mangels nicht die Aufhebung der Entscheidung des Stadtgerichts. Die nämlich als Folge davon gebotene Zurückverweisung des Streitfalls wäre nicht vertretbar, weil selbst dann, wenn die erneute Beweiserhebung zu der gesicherten Feststellung führte, daß ein den rechtlichen Anforderungen genügender Neuerervorschlag vorliegt, der Vergütungsanspruch des Klägers keinen Erfolg haben könnte.

Nach den insoweit ausreichenden Feststellungen wird entgegen der Auffassung des Stadtgerichts die in dem Vorschlag enthaltene Leistung von den Arbeitsaufgaben des Klägers umfaßt. Das Stadtgericht hat das gesetzliche Merkmal „Arbeitsaufgabe“ auf den Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit eingeschränkt. Das ist nicht richtig. Die Arbeitsaufgabe i. S. von § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO umfaßt alle Leistungen, die der Werk-tätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen rechtlich verpflichtet ist. Deshalb gehören zu den Arbeitsaufgaben im Hinblick auf die Beurteilung von Vergütungsansprüchen für Neuerervorschläge auch solche Leistungen, die der Werk-tätige in Erfüllung von Weisungen und ihm erteilten Aufträgen zu erarbeiten hat, die nicht von vornherein Teil der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit sind.

Der Kläger war nicht technischer Leiter des Werkes V, als er den Vorschlag eingereicht hat. Darin ist dem Stadtgericht zuzustimmen. Es ist auch richtig, daß er deshalb nicht die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Versorgung des Betriebes mit Dampf trug. Der hieraus vom Stadtgericht gezogene Schluß, die Leistung gehöre nicht zu den Arbeitsaufgaben des Klägers, entspricht allerdings nicht der Sach- und Rechtslage. Der Kläger sollte sich in das Aufgabengebiet eines technischen Leiters im Werk V einarbeiten. Er* hatte zwar keine Weisungs- und Unterschriftsbefugnis, aber durchaus die Pflicht, bei der Lösung von Aufgaben in diesem Bereich mitzuwirken. Damit stimmt die Auffassung und praktische Handhabung zur Tätigkeit des Klägers durch den Verklagten überein. Die Behebung der Störungen bzw. die Beseitigung der Provisorien an der Dampfzuleitung wurden vom damaligen technischen Leiter mit dem Kläger erörtert. Davon ausgehend beschaffte der Kläger den Regler. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen traf er während der Abwesenheit des technischen Leiters.

Dieser Sachverhalt läßt die rechtliche Schlußfolgerung zu, daß der Kläger den Auftrag hatte, den Regler zu beschaffen und damit die Störungen in der Dampfzuleitung zu beheben. Die hiervon abweichende Auffassung des Stadtgerichts beruht auf einer unbegründet einengenden Auslegung des Begriffs „Arbeitsaufgabe“ und einer damit verbundenen fehlerhaften rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts.

Inhalt

Seite

Grußadressen des Zentralkomitees der SED zum 25. Jahrestag der Gründung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft..... 1

Walter Baur / Dr. Siegfried Petzold:
Die gemeinsame Verantwortung der URANIA und der Vereinigung der Juristen für die Erläuterung des sozialistischen Rechts..... 2

Prof. Dr. sc. Erich Buchholz:
Ziele und Wirksamkeit der Strafe (Einige Überlegungen beim Studium einer Arbeit von Schargorodski) 5

Dr. Günter Wolf / Dr. Josef Kiockl:
Erhöhung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben 1 1

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole
Unternehmer-Justiz..... 13

Fragen der Gesetzgebung
Dr. Karl-Heinz Arnold:
Verständlichkeit des Rechts ohne Verzicht auf
Exaktheit..... 14

Aus der Praxis - für die Praxis
Dr. Klaus Schulze:
Unterstützung des Wettbewerbs um vorbildliche Ordnung und Sicherheit durch die Staatsanwaltschaft .. 16

Dr. Hermann Petzold / Jürgen Rohland:
Ordnung und Sicherheit in der bezirksgeleiteten
Industrie..... 16

Erik Enzian / Lutz Böhme:
Justizorgane unterstützen die Rechtserziehung von
Schülern..... 17

Walter Pils:
Ermittlung des Nettoeinkommens (Nettogewinns) für
die Unterhaltsbemessung bei Handwerkern und Gewerbetreibenden .. 18

Dr. Bernd Kadon:
Zu den Aufgaben der Wohnraumlenkungsorgane bei
der Zuweisung von Wohnraum 2 0

Informationen..... 2 0

Rechtsprechung

Strafrecht

Oberstes Gericht:
Zur Verletzung der Vorfahrtsbestimmung im Straßenverkehr 22

Familienrecht

Oberstes Gericht:
1. Zur Bedeutung der Meinungsänderung einer Partei über die Übertragung des Erziehungsrechts.
2. Zur Pflicht des Gerichts festzustellen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung eines zur Erziehung des Kindes zwar geeigneten, sonst aber überlasteten Elternteils bestehen 23

Oberstes Gericht:
Zu den Voraussetzungen der Zahlung von Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten über zwei Jahre hinaus (§ 31 FGB) 25

Oberstes Gericht:
Zum Charakter einer zeitlich begrenzten Verpflichtung zur Fortzahlung des Unterhalts an einen unter beschwerlichen Verhältnissen lebenden geschiedenen Ehegatten..... 26

Oberstes Gericht:
1. Zur Anforderung von Einkommensbescheinigungen des Unterhaltspflichtigen und zu den Prüfungspflichten des Gerichts.
2. Zur Aufrechnungsfähigkeit von Bezügen aus einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung..... 28

Stadtgericht von Groß-Berlin:
Zur Anrechnungsfähigkeit des Kilometergeldes, das Beschäftigte der zivilen Luftfahrt unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, bei der Unterhaltsfestsetzung..... 29

Arbeitsrecht

Oberstes Gericht:
Zum Recht eines Werk-tätigen, eine Abschlußbeurteilung auch noch nach einem längeren Zeitraum anzufechten..... 29

Oberstes Gericht:
1. Zur Pflicht des Gerichts, das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags zu prüfen.
2. Zu den Aufgaben des Werk-tätigen, die das gesetzliche Merkmal „Arbeitsaufgabe“ i. S. der Vorschriften der Neuererverordnung umfaßt..... 31

Beichtigung

Das erste Referatekästchen der zweiten Umschlagseite von Heft 22 zum Beitrag von Ch. Wehner, „Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen“, enthält ein falsches Unterstichwort. Wir bitten, „Rechtsprechung“ durch „Rechtserziehung“ zu ersetzen.

D. Red.